



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0692-II/12/a/2016

Wien, am 22. Juni 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 10. Mai 2016 an mich folgende gleichlautende parlamentarische Anfragen gerichtet:

- 9183/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Wien“;
- 9184/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern im Burgenland“;
- 9185/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in der Steiermark“;
- 9186/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Kärnten“;
- 9187/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Niederösterreich“;
- 9188/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Oberösterreich“;
- 9189/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Salzburg“;
- 9190/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Tirol“;
- 9191/J betreffend „Nicht eintreibbare Verkehrsdelikte von Ausländern in Vorarlberg“;

Diese Anfragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Über die Anzahl der von ausländischen Lenkern gesetzten Geschwindigkeitsdelikte bestehen im Bundesministerium für Inneres keine Aufzeichnungen.

Die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (vormals 2011/82/EU) sieht eine nationale Berichterstattung über den Inhalt der Richtlinie vor. Dieser betrifft den EU-weiten elektronischen Austausch der Kfz-Zulassungsbesitzerdaten, unter anderem im Falle von Geschwindigkeitsdelikten, die mit in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden. Das Bundesministerium für Inneres ist gemäß § 47a Absatz 6 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) nationale Kontaktstelle und daher berichterstattungspflichtig.

Die Auswertungen der Berichtsdaten ergeben folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 wurden 67.374 (die Durchführung von Abfragen über EUCARIS Österreich war erst ab Mitte 2014 möglich), im Jahr 2015 wurden 650.909 und im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Mai 2016 wurden 538.892 Kennzeichen mit Zulassungen aus den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Staaten wegen Geschwindigkeitsdelikten von den österreichischen Behörden im Wege der nationalen Kontaktstelle im Bundesministerium für Inneres abgefragt. Eine Aufschlüsselung der elektronisch abgefragten Kennzeichen auf Bezirksebene ist nicht möglich.

Mitgliedstaaten	1. Juli – 31. Dezember 2014	2015	1. Jänner - 31. Mai 2016
Belgien	1.005	14.993	8.232
Bulgarien	1.611	18.130	19.144
Deutschland	35.471	251.936	194.020
Estland		363	678
Frankreich		15.071	9.300
Italien		9.795	68.565
Kroatien		12.243	20.594
Lettland	606	2.949	3.129
Litauen		736	848
Luxemburg			2.102
Niederlande	1.920	28.345	19.311
Polen	14.537	49.848	51.142
Rumänien	4.462	64.277	54.657
Schweden	431	4.864	1.926
Slowakei	7.331	75.736	43.419
Slowenien			39.814
Spanien		3.557	2.011
Ungarn	17.478	98.066	59.960
Summe	67.374	650.909	538.892

Aufgrund der sukzessiven Freischaltung der anderen Mitgliedsstaaten in den Jahren 2014 bis 2016 umfassen die Jahreswerte für bestimmte Mitgliedsstaaten nur einige Monate des betreffenden Jahres und spiegeln demnach keine Ganzjahreswerte wider.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Da über die Anzahl der von ausländischen Lenkern gesetzten Geschwindigkeitsdelikte keine Aufzeichnungen bestehen, kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Auch die eingegangenen Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen für die Berichterstattung der nationalen Kontaktstelle des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der Richtlinie 2015/413/EU an die Europäische Kommission, betreffend der von den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen auf Grund der nun bekannten Zulassungsbesitzerdaten veranlassten Maßnahmen bei Geschwindigkeitsdelikten, gibt keine Auskunft darüber, wie viele dieser Delikte nicht eintreibbar waren und welche jährlichen Gesamtsummen an Strafen nicht eintreibbar waren.

Zu den Fragen 7 und 8 der PA 9187/J:

Es wurde im Auftrag der österreichischen Bundesregierung im Rahmen des Forum Salzburg ein Übereinkommen über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten abgeschlossen. Das Forum Salzburg Übereinkommen wurde am 11. Oktober 2012 von Bundesministerin Mag.^a Mikl-Leitner unterzeichnet. Vertragspartner sind Österreich, Ungarn, Kroatien und Bulgarien.

Weiters wurden im Rahmen des neuen trilateralen Polizeikooperationsvertrages mit der Schweiz und Liechtenstein entsprechende Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten vereinbart. Der trilaterale Polizeikooperationsvertrag wurde am 4. Juni 2012 von Österreich, der Schweiz und Liechtenstein unterzeichnet.

Das Forum Salzburg Übereinkommen (Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten) baut auf dem elektronischen Kfz-Halterdatenaustausch im Sinne der Richtlinie 2015/413/EU auf und soll in Ergänzung des EU-Rechtshilfeübereinkommens (2000) sowie des EU-Rahmenbeschlusses 2005/214/JI im Wege eines grenzüberschreitenden elektronischen Amtshilfeverkehrs die Ausforschung des Lenkers, die behördliche Ermittlung der Zustelladresse und Zustellung von Schriftstücken sowie die Vollstreckung von Verkehrsstrafen vereinfachen.

Im Rahmen des trilateralen Polizeikooperationsvertrages Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit) wurden Maßnahmen vereinbart, um den elektronischen Kfz-Halterdatenaustausch mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Liechtenstein (via EUCARIS, analog der EU-Richtlinie 2015/413/EU) sowie grenzüberschreitende Amtshilfemaßnahmen zur Ausforschung des Lenkers, zur behördlichen Zustellung von Schriftstücken sowie zur Vollstreckung von Verkehrsstrafen zu ermöglichen.

Mag. Wolfgang Sobotka

